

Öffentliche Bekanntmachung des
Landratsamts Alb-Donau-Kreis
Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989, um ein Gebiet von rund 0,86 ha Landschaftsschutzgebietsfläche auf Gemarkung Bernstadt im Bereich „Vor dem Berg“ auf den Flurstücken 336 sowie einer Teilfläche der Flurstücke 337/1 und 176/2 aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ herauszulösen. Dieser Auflösungsbereich des LSG „Mittleres Lonetal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bernstadt ist in einer Topographischen Karte, M. 1:25.000 sowie in einer Liegenschaftskarte, M 1:5000 näher dargestellt.

Dieser Bereich hat in den letzten Jahren eine starke Veränderung erfahren und ist inzwischen von zwei Straßen und einem bebauten Gewerbegebiet ringsum umgeben. So fand benachbart an diesen Bereich mit den Bebauungsplänen Herdgasse 1 und 2 eine gewerbliche Entwicklung statt. Für den Bau der Kreisstraße K 7303 (Bebauungsplan Nordwestspange/Gewerbegebiet Herdgasse 3. BA vom Februar 2010) wurde eine Befreiung nach der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Mittleres Lonetal“ erteilt. Mit dem Bau dieser neuen Straße wurden Teilflächen vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ räumlich abgetrennt und die Flächen und die Infrastruktur im Nordwesten von Bernstadt insgesamt neu geordnet. Dabei wurden auch Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes tangiert und in einen anderen räumlichen Zusammenhang gesetzt und eine „Dreiecksfläche“, bestehend aus dem Flurstück 336, Teilflächen der Flurstücke 337/1 und 176/2, durch die neue Umgehungsstraße vom weiteren Gebiet des Landschaftsschutzgebiet abgetrennt. Dadurch konnten die schutz- und wertgebenden Funktionen aus der LSG-Verordnung „Mittleres Lonetal“ für diese „Dreiecksfläche“ nicht mehr erhalten werden; der Bereich wurde durch diese Entwicklung entwertet und ist für das Landschaftsschutzgebiet „LSG Mittleres Lonetal“ funktionslos geworden. Seine bisherigen Funktionen für die typische Alblandschaft, für das Landschaftsbild, für den besonderen Naturgenuss und den Erholungswert aber auch für Tiere und Pflanzen sind in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist der Verordnungsentwurf bei der unteren Naturschutzbehörde mit den Karten einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfes sind, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und auf der Internetseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu veröffentlichen. Der Verordnungsentwurf, Stand 24.06.2019 einschließlich der fachlichen Begründung sowie der Text der zu ändernden Rechtsverordnung „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989, die Topographische Karte, M. 1:25.000, Stand 24.06.2019 sowie die Liegenschaftskarte, M 1:5000, Stand 24.06.2019 liegen in der Zeit vom

30. September 2019 bis 30. Oktober 2019

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten beim

Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
untere Naturschutzbehörde

-Information/Telefonzentrale Zimmer 0A-09
Schillerstraße 30,
89077 Ulm

öffentlich aus.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung dieser Unterlagen auf der homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (Adresse: <https://www.alb-donau-kreis.de>).

Darüber hinaus werden – unabhängig vom formalen Ordnungsverfahren- die o.g. Unterlagen beim Bürgermeisteramt Bernstadt zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen ausschließlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter kreisforst@alb-donau-kreis.de vorgebracht werden können.

Ulm, 20. September 2019
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Untere Naturschutzbehörde

Schlusszeile:

Dieses Dokument wurde am 20. September 2019 auf der Webseite des Landratsamtes-Donau-Kreis.de (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.